

28—57 zu erwähnen. Er behauptet, daß die Rekommodation dem Senior keinerlei wahre Gerichtsbarkeit über den Vassus verlieh, diese vielmehr bei den königlichen Beamten blieb und der Senior nur ein conciliateur, kein Richter war. Er muß seinen Vassus dem staatlichen Gericht präsentieren. Erst infolge der Anarchie bemächtigten sich die Senioren der Justiz. A. DUMAS, 'Encore la question "Fidèles ou vassaux"?' in der *Nouv. rev. hist. du droit français et étranger* 1920 Juli-Dez. wendet sich gegen FLACHS These vom Ursprung der feudalen Institutionen.

309. Zur Geschichte der Leibeigenschaft in Frankreich nennen wir das Buch von PAUL ALLARD, 'Les origines du servage en France' (Paris 1913). Es untersucht die Entwicklung der Sklaverei zur Leibeigenschaft und Grundhörigkeit (vom 4. bis 10. Jh.), die im Gegensatz zu den germanischen Nachbarstaaten im Westen schon zur Zeit der Kapetinger zu verschwinden begann. Im Zusammenhange hiermit zu nennen ist von MARC BLOCH (professeur de l'Université de Strasbourg) das Werk 'Rois et serfs' (Paris 1920), der in den Befreiungsakten der Könige Handlungen mehr fiskalischer als moralischer Natur erblickt. Derselbe Forscher untersucht in der Studie 'Serf de la glèbe', *Rev. hist.* 136 (1921), 220 ff. die Herkunft und Bedeutung der Bezeichnung servus glebae, die er auf eine Glosse des Irnerius zum justinianischen Gesetzbuch zurückführt. H. LEMAÎTRE, 'Le refus de service d'ost et l'origine du servage' in der *BECh.* 75 (1914), 231 ff. weist darauf hin, daß nach einigen Quellen des 13. Jh.s (chansons de geste und Beaumanoirs Coutumes de Beauvaisis) die Leibeigenschaft ihren Ursprung in der Verweigerung des Heeresdienstes gehabt haben soll. Es erschien endlich von PIERRE BERNARD ein Buch mit dem Titel 'Étude sur les esclaves et les serfs d'église en France du VI^e au XIII^e siècle' (Paris 1919).

310. Die Arbeit von REGINALD MAXWELL WOOLLEY, 'Coronation rites' (Cambridge 1915), ist eine inhaltsreiche Abhandlung über Ursprung und Entwicklung der Krönungszeremonien von den antiken Staaten zu den christlichen des MA. und der neueren Zeit. Von den 15 Kapiteln bringen die beiden ersten die orientalischen Riten, um mit dem 3. auf die abendländischen Zeremonien einzugehen: das westgotische Königszeremonial und die von ihm abstammenden der ersten Karolinger (Pippin 751) und Angelsachsen. Auf neuen Bahnen geht dann das 9. Jh., wo